



Landgericht Stade
Geschäfts-Nr.:
5 O 138/15

Verkündet am:
13.04.2016

_____ als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Grundurteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

Beklagtes Land

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Stade auf die mündliche Verhandlung vom 09.03.2016 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____,

die Richterin _____ und

die Richterin am Landgericht _____

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage ist dem Grunde nach gerechtfertigt.
2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Schadensersatz wegen einer Durchsuchung seines Grundstückes [REDACTED], auf dem sich der ehemalige Gasthof [REDACTED], ein Anbau mit fünf kleineren Wohnungen und ein Nebengebäude befinden. Er ist der ehemalige Vizepräsident des Motorradclubs [REDACTED], der das Restaurant des Gasthofs zwischenzeitlich als Clubhaus nutzte. Eine der Wohnungen des Anbaus vermietete der Kläger seinerzeit an [REDACTED], den früheren Präsidenten des [REDACTED].

Am [REDACTED] durchsuchte die Polizei unter Beteiligung von Einsatzkräften des SEK den Grundbesitz des Klägers. Den Ermittlungsmaßnahmen lagen Durchsuchungsbeschlüsse des [REDACTED] vom 28.02.2014 und 01.08.2014 zugrunde, die es im Ermittlungsverfahren [REDACTED] gegen den Beschuldigten [REDACTED] wegen des Verdachts des unerlaubten gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge erlassen hatte. Im Rahmen der Durchsuchung öffneten die Polizeibeamten gewaltsam die Eingangstüren des Hauptgebäudes, Nebengebäudes, des Anbaus im Erdgeschoss sowie des Nebeneingangs im ersten Obergeschoss des Hauptgebäudes. Ferner brachen sie die Innentüren zum Zimmer Nr. 6 des Hauptgebäudes und zu einem Lagerraum im Dachgeschoss auf. Sie stellten Großflaschen mit Pfefferspray, verbotene Arzneimittel und Tonträger mit rechtsradikaler Musik sicher, die nicht dem Kläger gehörten und auch keinen Bezug zu dem Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten [REDACTED] hatten.

Der Kläger holte nach der Durchsuchung ein Schadensgutachten des Sachverständigen [REDACTED] ein. Hierfür entstanden ihm weitere Kosten in Höhe von [REDACTED]. Mit Schreiben vom 11.09.2014 forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers das beklagte Land auf, seine Haftung für die durchsuchungsbedingten Schäden bis zum 08.10.2014 anzuerkennen. Das beklagte Land wies die Ansprüche des Klägers mit Schreiben vom 10.11.2014 zurück.

Der Kläger behauptet, ihm sei durch die Durchsuchung ein Sachschaden von 11.424,00 € brutto entstanden. Die Eingangstür des Hauptgebäudes, die Nebeneingangstür des Hauptgebäudes, die Eingangstür des Anbaus im Erdgeschoss, die Innentür zum Zimmer Nr. 6 sowie eine Innentür zum Lagerraum seien irreparabel beschädigt

und müssten ersetzt werden. Ferner müsse die untere Füllung des rechten Flügels der Eingangstür zum Nebengebäude ersetzt werden.

Der Kläger meint, die Polizeibeamten des beklagten Landes hätten bei der Durchsuchung seines Grundbesitzes ihre Amtspflichten verletzt. Es sei nicht erforderlich gewesen, die Türen gewaltsam zu öffnen. Hierzu behauptet er, im Haupt- und Nebengebäude hätten sich - unstrittig - Personen aufgehalten, die auf Klingeln oder Klopfen hin geöffnet hätten. Zudem habe die Polizei einen Schlüsseldienst beauftragen können. Eine Gefahrenlage habe nicht bestanden, weil der Beschuldigte [REDACTED] - unstrittig - während der Durchsuchung gar nicht vor Ort gewesen sei. Zudem hätten die Beamten nicht die Wohnräume des Beschuldigten [REDACTED], sondern vor allem das Hauptgebäude und die Wohnung des weiteren Mieters [REDACTED] durchsucht.

Der Kläger beantragt,

1. das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 12.404,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.12.2014 zu zahlen,
2. das beklagte Land zu verurteilen, ihn von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 € freizuhalten.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es behauptet, der Kläger sei vor der Durchsuchung strafrechtlich erheblich in Erscheinung getreten und habe daher insbesondere von der „Situation“ um den Beschuldigten [REDACTED] gewusst.

Die Kosten, die der Kläger für die Reparatur der beschädigten Türen geltend mache, seien weder erforderlich noch angemessen. Die Eingangstür des Hauptgebäudes müsse nicht ausgetauscht werden, weil sie zwischenzeitlich repariert worden sei. Das beklagte Land meint, der Kläger müsse sich zudem einen Abzug Neu für Alt anrechnen lassen. Auch die geforderten Sachverständigenkosten seien nicht angemessen. Es sei insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb zwei Ortsbesichtigungen stattgefunden hätten.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und dem Grunde nach gerechtfertigt.

I. Der Kläger hat gegen das beklagte Land dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung aus enteignendem Eingriff.

Die Polizeibeamten des beklagten Landes brachen im Rahmen der Durchsuchung vom 13.08.2014 unstrittig die o.g. Türen auf und beschädigten so das Eigentum des Klägers. Da sich die Ermittlungsmaßnahmen nicht gegen ihn, sondern seinen Mieter [REDACTED] richteten, stellt dieser Eigentumseingriff grundsätzlich ein Sonderopfer dar, das Entschädigungsansprüche des Klägers begründet. Etwas anderes wäre der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof folgend (Urteil vom 14.03.2013, III ZR 253/12) nur anzunehmen, wenn der Beklagte den Mietvertrag abgeschlossen bzw. nicht gekündigt hätte, obwohl er wusste, davon erfuhr oder es sich ihm zumindest aufdrängen musste, dass sein Mieter [REDACTED] die Räumlichkeiten für die Begehung von Straftaten, insbesondere die Lagerung oder den Handel mit Betäubungsmitteln, nutzen würde oder nutzte. Dies hat das beklagte Land, das insoweit die Darlegungs- und Beweislast trägt, jedoch nicht substantiiert vorgetragen. Es hat lediglich behauptet, der Kläger habe von der „Situation“ des Beschuldigten [REDACTED] gewusst, weil beide Mitglieder des Motorradclubs [REDACTED] mit Führungsverantwortung gewesen seien. Zudem sei der Kläger selbst strafrechtlich erheblich in Erscheinung getreten. Anhand dieser pauschalen Vorwürfe lässt sich nicht feststellen, ob der Kläger von den vermeintlichen Drogengeschäften seines Mieters [REDACTED] wusste oder zumindest hätte wissen können. Konkrete Angaben zu strafrechtlichen Vorverurteilungen sowie den Aktivitäten des [REDACTED], die hierüber möglicherweise Auskunft geben könnten, fehlen.

Der Erlass eines Grundurteils ist zulässig und zweckmäßig. Die Parteien streiten sowohl über den Grund als auch die Höhe der Schadensersatzforderung des Klägers. Während der Streit über den Anspruchsgrund bereits entscheidungsreif ist, kann über die Höhe des Schadensersatzes erst nach umfangreicher Beweisaufnahme durch

Sachverständigengutachten entschieden werden. Auch der Umfang der Freistellung ist offen, weil dieser sich nach der Höhe des zu ersetzenden Schadens richtet.

II. Ein Schadensersatzanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG steht dem Kläger dagegen nicht zu, weil er schon nicht schlüssig dargelegt hat, dass die eingesetzten Polizeibeamten ihre Amtspflichten verletzt haben.

Die Durchsuchung erfolgte unstreitig auf der Grundlage eines Durchsuchungsbeschlusses, dessen Rechtmäßigkeit das Landgericht Stade mit Beschluss vom 10.09.2014 (Anlage B 1, Bl. 53 ff. d.A.) bestätigt hat. Die Polizeibeamten waren zudem nicht verpflichtet, vor dem Öffnen der Türen zu klingeln oder einen Schlüsseldienst zu rufen, weil aus der Ex-ante-Sicht nicht auszuschließen war, dass dies den Zweck der Durchsuchung gefährden würde. Das beklagte Land hat insoweit zu Recht darauf hingewiesen, dass Betäubungsmittel relativ schnell über die Toilette entsorgt werden können. Es hat zudem behauptet, aufgrund der polizeilichen Erkenntnisse über des [REDACTED] sei eine Gefährdung der eingesetzten Beamten nicht auszuschließen gewesen. Dem ist der Kläger nicht substantiiert entgegen getreten. Sein weiterer Einwand, die Polizei habe den Durchsuchungsbeschluss überschritten und Räumlichkeiten durchsucht, die nicht der Beschuldigte [REDACTED] genutzt habe, ist unerheblich. Selbst wenn dies zutreffend sein sollte, lässt sich dieser Pflichtverletzung kein Schaden zuordnen, weil der Kläger nicht dazu vorgetragen hat, welche Türen bei Beschränkung der Durchsuchung unbeschädigt geblieben wären.

Die Kostenentscheidung ist dem Schlussurteil vorzubehalten.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]